



SATZUNG
des
TSV 1877 Gerbrunn e.V.

vom 21.05.2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins	2
§ 3 Steuerbegünstigung	2
§ 4 Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband	3
§ 5 Mitgliedschaft	3
§ 6 Pflichten der Mitglieder	3
§ 7 Rechte der Mitglieder	6
§ 8 Organe des Vereins	6
§ 9 Mitgliederversammlung	6
§ 10 Geschäftsführender Vorstand	8
§ 11 Abteilungsbeirat	8
§ 12 Ehrenrat	9
§ 13 Vereinsjugendleiter	9
§ 14 Rechnungsprüfer	10
§ 15 Wahlen und Wahlperioden	10
§ 16 Vergütungen	11
§ 17 Ehrungen	12
§ 18 Datenschutzklausel	12
§ 19 Satzungsänderungen und Auflösung	13
§ 20 Schlussbestimmungen	13
§ 21 Inkrafttreten	14

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „TSV Gerbrunn 1877 e. V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Gerbrunn und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des gleichen Kalenderjahres.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- a) Der Verein bezweckt die Pflege der körperlichen und geistigen Fortbildung seiner Mitglieder. Freundschaftliche Kontakte zu ähnlichen Vereinen im In- und Ausland sind anzustreben. Dieser Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch: Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- sowie Freizeit- und Breitensports,
- b) Erziehung zu fairer Haltung und sportlicher Kameradschaft sowie die Vertiefung des Zusammengehörigkeitsgefühls,
- c) Teilnahme an Turnieren und Wettkämpfen,
- d) Betreuung und Förderung der Vereinsjugend.

§ 3 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband

Der Verein und seine Abteilungen sind Mitglieder des Bayerischen Landessportverbandes und dessen verschiedenen Fachverbände. Die von den Organen dieser Verbände im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse werden anerkannt und befolgt.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins im Sinne des § 2 fördern und unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag erworben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei der Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der geschäftsführende Vorstand nicht zur Angabe von Gründen verpflichtet.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen zum 30.06 bzw. zum 31.12 eines Kalenderjahres.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied den Ehrenrat anrufen. Dieser entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zur Anhörung einzuladen.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet die Vorschriften der Vereinssatzung einzuhalten, die Ehre des Vereins zu fördern und sich aller Handlungen zu enthalten, die den Verein schädigen können.
- (2) Alle Mitglieder können bei Nichtbefolgung von Weisungen des geschäftsführenden Vorstandes sowie bei unsportlichem Verhalten mit einem Verweis, in schweren Fällen mit Spielsperren oder Ausschluss aus dem Verein belegt werden.

- (3) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Für Kinder, Jugendliche, Auszubildende, Studenten, Senioren und Menschen mit Behinderung können ermäßigte Beiträge festgesetzt werden. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Sonderbeiträge können für zusätzliche Aktivitäten und Angebote des Vereins erhoben werden, die über die bisherigen Leistungen des Vereins hinausgehen. Daneben können Sonderbeiträge erhoben werden, wenn der Verein für die Nutzung, den Betrieb sowie die Instandhaltung von Sportanlagen Gebühren oder sonstige Entgelte zu zahlen hat. Art und Höhe der Sonderbeiträge werden ebenfalls in der Beitragsordnung geregelt. Sie dürfen jedoch das Doppelte der jährlichen Mitgliedsbeiträge nicht übersteigen.
- (5) Umlagen können erhoben werden, wenn außergewöhnliche Maßnahmen oder Projekte zu finanzieren sind, wie etwa Baumaßnahmen oder die Beschaffung besonders kostenintensiver Geräte oder Einrichtungsgegenstände. Umlagen dürfen das Zehnfache der jährlichen Mitgliedsbeiträge nicht übersteigen und werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereines sonstige Leistungen in Form von Arbeitsleistungen mit maximal 20 Arbeitsstunden jährlich zu erbringen. Mitglieder können die Erbringung von Arbeits- und Dienstleistungen durch die Leistung eines Geldbetrages (Abgeltungsbetrag) abwenden. Dieser darf das 3-fache des Jahresbeitrages nach Abs. 1 nicht überschreiten. Mitglieder, die das 65. Lebensjahr bereits vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeits- und Dienstleistungen befreit. Für Mitglieder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden stattdessen die Erziehungsberechtigten zur Arbeitsleistung herangezogen. Einzelheiten über das Einbringen oder Abgelten der Arbeitsleistungen regelt die Beitragsordnung.
- (7) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

- (8) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt einzelnen Mitgliedern auf Antrag (z.B. bei wirtschaftlicher Notlage) den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.
- (9) Für einzelne Abteilungen und Gruppen kann ein zusätzlicher Abteilungsbeitrag bzw. Gruppenbeitrag erhoben werden. Die Höhe des Abteilungsbeitrages wird durch die Abteilungen selbst geregelt. Für Gruppen wird der Gruppenbeitrag vom geschäftsführenden Vorstand nach Rücksprache mit der jeweiligen Gruppe festgelegt.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben mit Vollendung des 16. Lebensjahres in allen Versammlungen des Vereins Sitz und Stimme. Ihnen steht das aktive und passive Wahlrecht zu. Alle Mitglieder können sachliche Anträge stellen und verlangen, dass hierüber abgestimmt wird. Für die Einbringung von Anträgen gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung nach § 9 Abs. (3) dieser Satzung.
- (2) Jugendliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben das Recht zur Teilnahme an den Versammlungen des Vereins, besitzen aber nicht das Stimm- und Wahlrecht.
- (3) Die mit einem Ehrenamt betrauten Personen haben nur Anspruch auf Erstattung tatsächlich erfolgter Auslagen. Die Art und Höhe von Vergütungen und Erstattungen regelt § 16 dieser Satzung.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Geschäftsführender Vorstand,
- c) Abteilungsbeirat,
- d) Ehrenrat.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Sprecher des geschäftsführenden Vorstands geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Abwahl des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b) Wahl der Mitglieder weiterer Gremien,
 - c) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit,
 - d) Genehmigung des vom geschäftsführenden Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans,
 - e) Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
 - f) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des geschäftsführenden Vorstandes,

- g) Beschlussfassung über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
- h) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist,
- i) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins,
- j) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

(3) Ordentliche Mitgliederversammlung:

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jährlich möglichst im ersten Quartal zu erfolgen. Sie ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Gemeinde „Der kleine Anzeiger“ einzuberufen.

Anträge, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind dem geschäftsführenden Vorstand spätestens acht Tage vorher schriftlich vorzulegen.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlung:

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der geschäftsführende Vorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluss verlangt oder wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder diese unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt.

Dem Ehrenrat steht ebenfalls das Recht zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung stattfinden.

Für die Einberufung, die Einbringung von Anträgen und die Durchführung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Ihre Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (6) Über die Beschlüsse und Inhalte der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll durch einen benannten Protokollführer zu erstellen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand bildet den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Vorstand Verwaltung,
 - b) Vorstand Sport & Sponsoring,
 - c) Vorstand Finanzen.
- (2) Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mehr als 3000 Euro belasten ist jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes alleine berechtigt.
- (4) Die Amtszeit der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder beträgt versetzt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen geschäftsführenden Vorstandes im Amt. Der geschäftsführende Vorstand soll in der Regel alle 3 Monate tagen. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von mindestens einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen.
- (5) Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes und die Anzahl der Sitzungen sind in der Geschäftsordnung des Vereins geregelt. Die Geschäftsordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand im Einvernehmen mit dem Abteilungsbeirat und dem Ehrenrat erlassen. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 Abteilungsbeirat und Gruppen

- (1) Der Verein ist in Abteilungen und ggf. Gruppen gegliedert. Die Bildung und Auflösung von Abteilungen bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geführt. Gruppen sind kleinere Einheiten, die keiner Abteilung angehören. Sie sind kein Organ des Vereins. Über die Zulassung als Gruppe und deren Auflösung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (2) Der Abteilungsleiter ist alle zwei Jahre - in den geraden Kalenderjahren - in einer Versammlung der betreffenden Abteilung zu wählen. Die Abteilung soll auch einen Stellvertreter wählen. Zur Durchführung der Wahl finden die Regelungen des § 15 dieser Satzung entsprechend Anwendung.

- (3) Der von der Abteilung gewählte Leiter bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Abteilungen haben weitgehende Selbständigkeit und gestalten ihre sportliche oder musische Tätigkeit nach eigenen Vorstellungen.
- (5) Der Abteilungsbeirat setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) den Abteilungsleitern oder deren Vertreter,
 - b) dem Sprecher des Ehrenrates,
 - c) der Jugendvertretung.Bei Bedarf können weitere Mitglieder des Abteilungsbeirates durch den geschäftsführenden Vorstand bestellt werden.
- (6) Der Abteilungsbeirat stellt den erweiterten Vorstand dar.
- (7) Die Aufgaben des Abteilungsbeirates sind in der Geschäftsordnung des Vereins geregelt.

§ 12 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Der Sprecher des Ehrenrates und zwei weitere Mitglieder werden im zweijährigen Turnus in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Zur Durchführung der Wahl finden die Regelungen des § 15 dieser Satzung entsprechend Anwendung.
- (2) Sprecher des Ehrenrates sollte sein:
 - a) ein Ehrenmitglied oder
 - b) ein Mitglied, welches das 40. Lebensjahr überschritten hat, mindestens zehn Jahre Mitglied im Verein ist und fünf Jahre ehrenamtliche Vereinstätigkeit nachweisen kann.
- (3) Die Aufgaben des Ehrenrates sind in der Geschäftsordnung des Vereins geregelt.

§ 13 Vereinsjugendleiter

- (1) Dem Vereinsjugendleiter obliegt die Koordination der Vereinsjugend im Verein. Er soll mit den Jugendleitern der einzelnen Abteilungen engen Kontakt halten damit das Zusammengehörigkeitsgefühl aller Jugendlichen im Verein gewahrt wird und neben der sportlichen Fortbildung der Jugendlichen auch eine Jugendarbeit auf breiter Basis zustande kommt.

- (2) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
- (3) Als Vereinsjugendleiter kann jedes volljährige Mitglied auf Vorschlag des Abteilungsbeirates vom geschäftsführenden Vorstand ernannt werden.

§ 14 Rechnungsprüfer

- (1) In der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei geeignete Mitglieder als Rechnungsprüfer zu wählen.
- (2) Diese haben das Recht, jederzeit die gesamten finanziellen Vorgänge des Vereins und seiner Abteilungen zu überprüfen und sind verpflichtet in unregelmäßigen Abständen die finanziellen Abwicklungen des Vereins zu überprüfen.
- (3) Über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Anzahl und Zeitpunkte der jährlichen Überprüfungen bestimmen die Kassenprüfer selbst, wobei jährlich mindestens eine Prüfung vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen ist.

§ 15 Wahlen und Wahlperioden

- (1) Um eine ununterbrochene Geschäftsführung des Vereins sicherzustellen, wird jährlich eine der beiden Vorstandsgruppen auf 2 Jahre gewählt:

Gruppe A

Ungerade Kalenderjahre
Vorstand Verwaltung
Vorstand Finanzen
Rechnungsprüfer

Gruppe B

Gerade Kalenderjahre
Vorstand Sport & Sponsoring
Ehrenrat
Abteilungsbeirat
(Bestätigung der Abteilungsleiter)

(2) Wahlvorgang:

- a) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss die Versammlungsleitung übertragen.
- b) Der Vorstand Verwaltung, der Vorstand Sport & Sponsoring und der Vorstand Finanzen sind schriftlich zu wählen. Die Art der übrigen Abstimmungen bestimmt der Versammlungsleiter, sofern nicht die anwesenden Mitglieder eine andere Abstimmung beantragen.

- c) Wählbar sind nur volljährige Mitglieder. Eine Wiederwahl ist für alle Posten zulässig.
- d) Die von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss als Mitglieder des Abteilungsbeirats bestätigt. Die Bestätigung kann von der Mitgliederversammlung nur verweigert werden, wenn gegen den betreffenden Abteilungsleiter ein Ausschlussverfahren eingeleitet ist.
- e) Ein zur Wahl in den geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagenes, in der Mitgliederversammlung nicht anwesendes Mitglied kann nur gewählt werden, wenn es die Annahme der Wahl vorher schriftlich erklärt hat.
- f) Scheidet ein bestelltes Mitglied nach §§ 10 bis 12 dieser Satzung während seiner Amtsperiode aus, so ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, im Einvernehmen mit dem Abteilungsbeirat und dem Ehrenrat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung den vakant gewordenen Posten durch ein volljähriges Mitglied zu ersetzen.

§ 16 Vergütungen

- (1) Einzelnen Mitgliedern kann nach dem Gesetz eine (§ 3 Nr. 26a EStG) zulässige steuerfreie Ehrenamtspauschale gewährt werden.
- (2) Für Leistungen, die ein Mitglied oder Dritter zugunsten des Vereins zur Erfüllung des satzungsgemäßen Zwecks erbringt, hat das Mitglied bzw. Dritte einen Aufwendungsersatzanspruch gegenüber dem Verein.
- (3) Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich des Vereins dürfen vergütet werden.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass dem geschäftsführenden Vorstand für seine Vereinstätigkeit eine angemessene Tätigkeitsvergütung gezahlt wird.
- (5) Umfang und Höhe der Vergütungen nach den Absätzen (1) bis (3) sind in der Finanzordnung des Vereins geregelt. Die Finanzordnung wird im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand, dem Abteilungsbeirat und dem Ehrenrat erlassen und regelt darüber hinaus die Verwendung der finanziellen Mittel im Verein. Die Finanzordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 17 Ehrungen

- (1) Außerordentliche Verdienste um den Verein können durch die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder zum Ehrenmitglied gewürdigt werden.
- (2) Verdienste von Mitgliedern, Mannschaften, Sponsoren und Förderer können durch Verleihung von Leistungsnadeln ausgezeichnet werden.
- (3) Weiter sind langjährige Mitgliedschaften und besondere Geburtstage von Mitgliedern sowie das Ableben verdienter Mitglieder zu würdigen.
- (4) Für alle Ehrungen ist gemäß der Geschäftsordnung des Vereins zu verfahren.

§ 18 Datenschutzklausel

- (1) Personenbezogene Daten der Vereinsmitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zweckes des Vereins verarbeitet, gespeichert und übermittelt. Dies erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung ihrer Daten zu.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig sind,
 - c) Sperrung die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Der Widerspruch gegen die Veröffentlichung muss schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand angezeigt werden.
- (5) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt

zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 19 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Über Satzungsänderungen und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom geschäftsführenden Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gerbrunn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Der Verein übernimmt keine Verantwortung für Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports erleiden.
- (2) Zum Schutz der Mitglieder sind mindestens die vom Dachverband verpflichtenden Versicherungen abzuschließen.
- (3) Für das Abhandenkommen von Geld oder Gegenständen an den Übungsstätten und bei Veranstaltungen wird vom Verein kein Ersatz geleistet.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 21.05.2025 in Gerbrunn beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Satzung vom 26.02.2019 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Gerbrunn, den 21.05.2025

Vorstand Verwaltung
Danilo Eckold

Vorstand Finanzen, kommissarisch
Marco Kölln